

**Vertrag  
auf der Grundlage § 140a Abs. 1 SGB V**



**über die besondere ambulante ärztliche Versorgung  
von Schwangeren**

**in Westfalen - Lippe**

zwischen der



Vertragsgebiet Nordrhein-Westfalen  
Graf-Adolf-Str. 89  
40210 Düsseldorf

(nachfolgend DAK-G genannt)

und dem

**Berufsverband der Frauenärzte e.V.  
Landesverband Westfalen-Lippe**

Osnungstr. 1  
33605 Bielefeld

(nachfolgend Berufsverband genannt)

und der

**Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe**

Robert-Schimrigk-Str. 4 – 6  
44141 Dortmund

(nachfolgend KVWL genannt)

in Kooperation mit

**KVWL Consult GmbH**

Robert-Schimrigk-Str. 4 – 6  
44141 Dortmund

(Dienstleistungsgesellschaft)

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Anlagenverzeichnis</b> .....	3
<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	3
Präambel .....	4
§ 1 Ziele des Vertrages .....	5
§ 2 Aufgaben des Berufsverbandes der Frauenärzte e.V. ....	5
§ 3 Teilnahme der Frauenärzte .....	5
§ 4 Aufgaben der teilnehmenden Frauenärzte .....	6
§ 5 Aufgaben der KVWL .....	8
§ 6 Aufgaben der KVWL Consult GmbH .....	9
§ 7 Aufgaben der DAK-Gesundheit .....	10
§ 8 Teilnahme der Versicherten .....	10
§ 9 Vergütung und Abrechnung der Leistungen .....	11
§ 10 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit .....	12
§ 11 Erfolgsmessung .....	12
§ 12 Sonstige Bestimmungen .....	13
§ 13 Datenschutz .....	14
§ 14 Geheimhaltung .....	14
§ 15 Inkrafttreten und Kündigung .....	14
§ 16 Salvatorische Klausel .....	15
§ 17 Schlussbestimmungen .....	15
Unterschriften der Vertragsparteien .....	16

## Anlagenverzeichnis

<b>Anlage 1</b>	Teilnahmeerklärung Frauenarzt
<b>Anlage 2</b>	Fragebogen zum Risikoscreening
<b>Anlage 3</b>	Vergütung der teilnehmenden Frauenärzte
<b>Anlage 4</b>	Versicherteninformation
<b>Anlage 5</b>	Teilnahmeerklärung Versicherte
<b>Anlage 6</b>	Datenschutzmerkblatt
<b>Anlage 7</b>	Gutschein Willkommen Baby!
<b>Anlage 8</b>	Merkblatt Geburtsberatung

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Abs.</b>	Absatz
<b>SGB V</b>	Sozialgesetzbuch – 5. Buch
<b>EBM</b>	Einheitlicher Bewertungsmaßstab
<b>ICD10-GM</b>	International Classification of Diseases - German Modification
<b>G-BA</b>	Gemeinsamer Bundesausschuss
<b>SSW</b>	Schwangerschaftswoche

---

## Präambel

Die Schwangerschaft ist eine besondere Zeit. Die Leistungen der gesetzlichen Mutterschaftsvorsorge bilden die Grundlage für die Betreuung der Schwangeren und des ungeborenen Kindes. Durch die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft sollen mögliche Gefahren für Leben und Gesundheit von Mutter und Kind abgewendet sowie Gesundheitsstörungen rechtzeitig erkannt werden.

In Ergänzung zu den gesetzlichen Leistungen der Mutterschaftsvorsorge verfolgt der Vertrag mehrere Ansätze. Zum einen sollen Risikofaktoren für eine Frühgeburt durch zusätzliche Untersuchungsmethoden rechtzeitig erkannt und behandelt werden. Zum anderen soll durch die Verknüpfung mit dem BabyCare-Programm der Wissensstand der Schwangeren über Frühgeburtsrisiken verbessert und damit ein möglichst gesunder Schwangerschaftsverlauf gefördert werden. Weiterhin soll durch intensivere Beobachtung auf die zeitgerechte Entwicklung des Kindes geachtet werden.

Ein weiterer Vertragsinhalt ist die Motivierung der Schwangeren zu einer natürlichen Geburt. In Europa steht Deutschland bei der Kaiserschnitttrate mit an der Spitze. Ein Kaiserschnitt ist ein operativer Eingriff und sollte daher nur bei gewichtigen medizinischen Gründen durchgeführt werden. Vertragliche Inhalte, wie zum Beispiel eine intensive Geburtsberatung sollen die Bereitschaft zur natürlichen Geburt fördern und so den Anteil der Kaiserschnitte mit relativen Indikationen senken.

---

## § 1 Ziele des Vertrages

- (1) **Verringerung der Frühgeburtenrate:** In Ergänzung zu den Leistungen der gesetzlichen Mutterschaftsvorsorge sollen zusätzliche Untersuchungsmethoden und das BabyCare-Programm helfen, Risikofaktoren für eine Frühgeburt zeitig zu erkennen und zu behandeln. Kostenintensive Therapieinterventionen (wie zum Beispiel stationäre Krankenhausaufenthalte vor der Entbindung) können so vermieden werden.
- (2) **Förderung der natürlichen Geburt:** Eine ausführliche, ärztliche Geburtsberatung und intensivere Verlaufskontrolle der Schwangerschaft soll die Komplikationsrate während der Schwangerschaft senken und die Bereitschaft zur natürlichen Geburt fördern und damit den Anteil der Kaiserschnitte mit relativen Indikationen senken.

## § 2 Aufgaben des Berufsverbandes der Frauenärzte e.V.

Der Berufsverband der Frauenärzte e.V. informiert seine Mitglieder bzw. interessierte Frauenärzte mittels der ihnen zur Verfügung stehenden Medien (Homepage, Publikationen etc.) und im Rahmen von Veranstaltungen über die Vertragsinhalte und die Möglichkeit der Teilnahme an diesem Vertrag.

## § 3 Teilnahme der Frauenärzte

- (1) Teilnehmen können alle für den Bereich der KVWL zur vertragsärztlichen Versorgung nach § 95 Abs. 1 SGB V berechtigten Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe und angestellte Frauenärzte (kurz Frauenärzte genannt) sowie Medizinische Versorgungszentren (kurz MVZ genannt). Die Teilnahmeberechtigung schließt neben der Hauptniederlassung auch die Zweigniederlassung sowie die Tätigkeit in einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft mit ein.
- (2) Die teilnehmenden Frauenärzte müssen die Voraussetzungen zur Sicherung der Qualität der Leistungserbringung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V erfüllen.

- (3) Für die Abrechnung von Akupunkturleistungen gemäß § 4 Abs. 1 i) ist der Nachweis einer Zusatz-Weiterbildung Akupunktur (Grundqualifikation / A-Diplom) erforderlich. Die Leistung ist durch den teilnehmenden Frauenarzt zu erbringen. Sie ist nicht delegierbar.
- (4) Die Teilnahme am Vertrag „Willkommen Baby!“ ist freiwillig. Die Frauenärzte erklären ihren Beitritt mittels Beitrittserklärung gemäß Anlage 1 gegenüber der KVWL. Die Teilnahme beginnt mit dem Tag der Unterschrift auf der Beitrittserklärung.
- (5) Eine Kündigung der Teilnahme ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende schriftlich gegenüber der KVWL möglich.
- (6) Die Teilnahme des Frauenarztes an diesem Vertrag ist auf die Laufzeit des Vertrages begrenzt und endet automatisch zu dem Zeitpunkt, zu dem dieser Vertrag zwischen den Vertragspartnern endet.
- (7) Die Teilnahme des Frauenarztes endet ferner mit dem Ruhen oder der Beendigung der vertragsärztlichen Tätigkeit bzw. der Anstellung.

#### **§ 4 Aufgaben der teilnehmenden Frauenärzte**

- (1) Die Aufgaben der teilnehmenden Frauenärzte umfassen folgende Leistungen:
  - a) Ausführliche Information über die Inhalte des Vertrages, Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen, Einschreibung in den Vertrag, Ausfüllung der Teilnahmeerklärung zusammen mit der Versicherten unter Beachtung der Teilnahmevoraussetzungen gemäß § 7 und Übersendung per Fax an das Fachzentrum für Ambulante Abrechnungen der DAK-G in Balingen.
  - b) Prüfung des Kennzeichens der auf der eGK gespeicherten „Besonderen Personengruppe“. Personen, für die bei „Besonderer Personengruppe“ die Ziffer 4 oder die Ziffer 9 gespeichert ist, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Vertrag.

- c) Aushändigung des Willkommen Baby-Gutscheins und Motivation zur Teilnahme am BabyCare-Programm.
  - d) Durchführung einer zusätzlichen Ultraschalluntersuchung zwischen der 5. bis 8. SSW. Eine Abrechnung dieser Leistung setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Ultraschallvereinbarung gem. § 135 Abs. 2 SGB V voraus.
  - e) Durchführung des Risikoscreenings mittels Fragebogen und bei Raucherinnen und/oder Alkoholkonsum besondere Motivation zur Einstellung/Reduzierung des Konsumverhaltens.
  - f) Screening nach asymptomatischen Vaginalinfektionen: Durchführung der Vaginalabstrichdiagnostik auf pathogene Keime, Candida und Trichomonadenbefall und Veranlassung der Labordiagnostik oder Durchführung der Labordiagnostik in der eigenen Praxis zwischen der 15. bis 20. SSW.
  - g) Intensive Aufklärung und Beratung über Geburtsmethoden (Geburtsberatung) sowie Motivation zur natürlichen Geburt und Aushändigung des „Merkblattes zur Geburtsberatung“.
  - h) Durchführung einer zusätzlichen Ultraschalluntersuchung zwischen der 33. bis 37. SSW. Eine Abrechnung dieser Leistung setzt eine Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Ultraschallvereinbarung gem. § 135 Abs. 2 SGB V voraus.
  - i) Für Teilnehmerinnen mit geplanter natürlicher Entbindung: Bis zu vier Akupunkturbehandlungen zur Geburtsvorbereitung ab der 36. SSW. Eine Abrechnung dieser Leistung ist nur bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 3 möglich.
- (2) Die durchgeführten Leistungen sind analog den Bestimmungen des § 57 Bundesmantelvertrages Ärzte (BMV-Ä) in geeigneter Weise zu dokumentieren. Sofern es die Versicherte wünscht, kann auch eine Dokumentation im Mutterpass erfolgen.

- (3) Die teilnehmenden Frauenärzte wirken darauf hin, dass die Vorsorgeuntersuchungen gemäß den Mutterschaftsrichtlinien (Mu-RL) möglichst umfassend und fristgerecht wahrgenommen werden.

### **§ 5 Aufgaben der KVWL**

Die Aufgaben der KVWL umfassen folgende Leistungen:

- (1) Die Information der Frauenärzte über den Inhalt dieses Vertrages und Motivation zur Teilnahme.
- (2) Die Entgegennahme und sachliche Prüfung der Teilnahmeerklärungen der Frauenärzte. Bei Vorliegen der initialen Teilnahmevoraussetzungen erteilt die KVWL dem Frauenarzt die Genehmigung zur Abrechnung der Leistungen nach diesem Vertrag und stellt dem teilnehmenden Frauenarzt folgende Unterlagen zur Verfügung:
- a) die Teilnahmeerklärung für die Einschreibung der Versicherten
  - b) den Risikofragebogen
  - c) den Gutschein Willkommen Baby!
  - d) das Merkblatt „Geburtsberatung“
  - e) Flyer Willkommen Baby!
  - f) Arztinformation
- (3) Die Bereitstellung einer Excel-Liste der teilnehmenden Frauenärzte mit folgenden Inhalten: Name, Vorname, LANR, BSNR, Straße, PLZ, Ort und Telefonnummer und optional E-Mail und Homepage. Die Ärzte mit Fortbildungsnachweis zur Abrechnung von Akupunkturleistungen sind besonders zu kennzeichnen. Die Excel-Liste ist der DAK-G auf elektronischem Weg einmal monatlich zu übermitteln.
- (4) Die automatisierte Prüfung und ggf. Kennzeichnung der Abrechnung erfolgt durch die KVWL. Dazu gehört die Prüfung des Kennzeichens der auf der eGK gespeicherten „Besonderen Personengruppe“ gemäß § 4 Absatz 1 b.
- (5) Die Prüfung, ob die im Rahmen dieses Vertrages übermittelten Diagnosen gemäß aktuell gültiger ICD-10-GM Kapitel XV aus dem Bereich O00 bis O99



und/oder Kapitel XXI aus dem Bereich Z33 bis Z35 verschlüsselt sind und zur Diagnosesicherheit das Zusatzkennzeichen „G“ angegeben ist. Nur in diesen Fällen entsteht ein Anspruch auf Vergütung der jeweiligen Leistungserbringer.

- (6) Bereitstellung der Vertragsunterlagen ausschließlich in einem geschützten Bereich.

## **§ 6 Aufgaben der KVWL Consult GmbH**

Die Aufgaben der KVWL Consult GmbH umfassen folgende Leistungen:

- (1) Die Rechnungsstellung gegenüber der DAK-G erfolgt entsprechend dem § 295 Abs. 1b SGB V unter Berücksichtigung der jeweils gültigen technischen Anlage.
- (2) Die KVWL Consult GmbH rechnet Leistungen gegenüber den teilnehmenden Frauenärzten nur in dem Umfang und der Höhe ab, wie sie von der DAK-G vergütet werden, d.h., die KVWL Consult GmbH gibt Honorarkorrekturen der DAK-G bei ihrer Abrechnung an den teilnehmenden Frauenarzt weiter. Die KVWL Consult GmbH ist berechtigt von den teilnehmenden Frauenärzten, die Mitglied des Berufsverbandes der Frauenärzte e. V. sind, einen Verwaltungskostensatz in Höhe von 2,2 % zzgl. USt. zu erheben. Der Verwaltungskostensatz für Nicht-Mitglieder des Berufsverbandes der Frauenärzte e. V. beträgt 3,2 % zzgl. USt.
- (3) Sachlich oder rechnerisch falsche Rechnungen werden der KVWL Consult GmbH entweder unter Verwendung des Original-Datensatzes im Wege elektronischer Datenübertragung oder maschinell verwertbar auf Datenträgern zurück übermittelt. Aus dem Fehler-Segment sind die Gründe für die Zurückweisung der Rechnung abzuleiten. Sofern es zu einer Rechnungskürzung kommt und Rechnungs- und Überweisungsbetrag nicht übereinstimmen, übermittelt die DAK-G eine individuelle Information mit Angabe der Gründe an die KVWL Consult GmbH. Die KVWL Consult GmbH übermittelt diese Absetzungsgründe im Rahmen der Einzelfallnachweise bei ihrer Abrechnung an den teilnehmenden Frauenarzt weiter.

- 
- (4) Die KVWL Consult GmbH unterstützt die Aufklärung von Vorwürfen bzw. geltend gemachten Ansprüchen, in dem sie die ihr vorgelegten bzw. von ihr erstellten Unterlagen zur Verfügung stellt.

### **§ 7 Aufgaben der DAK-Gesundheit**

- (1) Die DAK-G stellt der KVWL die erforderlichen Unterlagen gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 zur Verfügung.
- (2) Die DAK-G übersendet die gemäß Gutschein Willkommen Baby! angeforderten Unterlagen an die Versicherte.
- (3) Die DAK-G informiert ihre Versicherten mittels der ihr zur Verfügung stehenden Medien über die Möglichkeit der Teilnahme an diesem Vertrag.
- (4) Die DAK-G veröffentlicht auf ihrer Homepage die teilnehmenden Vertragspartner und Frauenärzte. Diese sind mit der Veröffentlichung einverstanden.

### **§ 8 Teilnahme der Versicherten**

- (1) Teilnahmeberechtigt sind alle Versicherten der DAK-G bei denen eine Schwangerschaft ärztlich festgestellt wurde.
- (2) Die Teilnahme beginnt mit der Unterschrift auf der Teilnahmeerklärung gemäß Anlage 5. Die Teilnahme ist freiwillig und kann innerhalb von zwei Wochen in Textform oder zur Niederschrift bei der DAK-Gesundheit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung an die DAK-G. Die Widerrufsfrist beginnt erst, wenn die DAK-G die Versicherte über das Widerrufsrecht schriftlich informiert hat, frühestens jedoch mit der Abgabe der Teilnahmeerklärung. Erfolgt die Belehrung erst nach Abgabe der Teilnahmeerklärung, beginnt die Widerrufsfrist mit dem Eingang der vollständigen Widerrufsbelehrung bei der Versicherten.
- (3) Die Versicherten erklären ihre Teilnahme schriftlich gegenüber der DAK-G, nachdem sie umfassend über die Inhalte dieses Vertrages sowie den Zweck

und Umfang der Speicherung, Verwendung und Auswertung der erhobenen Daten gemäß Anlagen 5 und 6 aufgeklärt wurden und ihnen die Versicherteninformation gemäß Anlage 4 ausgehändigt wurde.

- (4) Die Teilnahme der Versicherten an diesem Vertrag endet:
- a) mit dem Ende des Versicherungsverhältnisses bzw. dem Ende des nachgehenden Leistungsanspruches nach § 19 SGB V,
  - b) mit Beendigung dieses Vertrages,
  - c) mit der Kündigung der Versicherten aus wichtigem Grund,
  - d) mit dem Ende der Schwangerschaft.

### **§ 9 Vergütung und Abrechnung der Leistungen**

- (1) Die Vergütung der vertraglich zu erbringenden Leistungen regelt die Anlage 3 des Vertrages.
- (2) Die Vergütung erfolgt seitens der DAK-G außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
- (3) Eine Rechnungsstellung gegenüber der Versicherten über Leistungen aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen.
- (4) Die teilnehmenden Frauenärzte rechnen die nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen mit den entsprechenden Symbolnummern nach Anlage 3 gegenüber der KVWL im Rahmen ihrer GKV-Abrechnung quartalsweise ab.
- (5) Für die Abrechnung gelten folgende Voraussetzungen:
- a) Die mit der jeweiligen Pauschale vergütete Leistung wurde vollständig erbracht.
  - b) Die Symbolnummern nach Anlage 3 sind dokumentiert.
  - c) Die nach diesem Vertrag maßgeblichen Diagnosen sind mit der Diagnosesicherheit „G“ dokumentiert.
  - d) Die Teilnahmeerklärung der Versicherten liegt der DAK-G vor.

- (6) Im Falle eines fristgerechten Widerrufs der Teilnahme durch die Versicherte werden die vom teilnehmenden Frauenarzt bereits erbrachten Leistungen gemäß Anlage 3 von der DAK-G vergütet.
- (7) Die KVWL beauftragt die KVWL Consult GmbH mit der Durchführung der Abrechnung gemäß § 295a Abs. 2 SGB V.
- (8) Die DAK-G begleicht die Rechnungen innerhalb von 28 Tagen nach Eingang. Der Zeitpunkt der Fälligkeit verschiebt sich auf den nachfolgenden Werktag, falls der Tag der Fälligkeit auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt. Als Tag der Zahlung gilt der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an das Geldinstitut bzw. das Auslösen der Zahlung im Wege des elektronischen Datenaustausches. Die DAK-G behält sich vor, die abgerechneten Leistungen zu überprüfen.
- (9) In Fällen der sachlichen oder rechnerischen Beanstandung durch die DAK-G, tritt die Fälligkeit des Vergütungsanspruchs des teilnehmenden Frauenarztes nur in Höhe des unstreitigen Betrages ein. Für die Richtigkeit der Honoraranforderungen und möglichen Rückforderungen der DAK-G haftet allein der Leistungserbringer. Fragen und Rückforderungen wegen der ärztlichen Leistungserbringung sind unmittelbar an den Leistungserbringer zu richten.
- (10) Zunächst beanstandete Rechnungen bezahlt die DAK-G nach Wegfall des Beanstandungsgrundes im Rahmen der nächstfolgenden Quartalsabrechnung innerhalb von 28 Tagen nach Rechnungseingang bei der DAK-G.

### **§ 10 Werbung und Öffentlichkeitsarbeit**

Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer gemeinsamen Öffentlichkeitsarbeit.

### **§ 11 Erfolgsmessung**

Die DAK-G hat eine proprietäre Systematik zur Bewertung von Verträgen aufgebaut. Diese Systematik wird regelhaft eingesetzt. Für die Erfolgsmessung wird die Entwicklung der Teilnehmer am Vertrag mit einer möglichst ähnlichen

---

Kontrollgruppe verglichen. Die Bildung der Vergleichsgruppe erfolgt durch ein statistisches Zwillingsverfahren. Die Bewertung des finanziellen Erfolgs erfolgt auf Basis von Routinedaten, die der DAK-G vorliegen. Um die Vertraulichkeit dieser Sozialdaten zu gewährleisten, erfolgen die Auswertungen immer anonymisiert und als Gruppe - Rückschlüsse auf einzelne Versicherte sind somit nicht möglich.

### **§ 12 Sonstige Bestimmungen**

- (1) Leistungen, über deren Eignung der G-BA nach § 91 SGB V im Rahmen seiner Beschlüsse entweder bereits eine negative Entscheidung getroffen hat oder die Leistungen in die Regelversorgung überführt werden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (2) Treten während der Laufzeit des Vertrags die Voraussetzungen nach Absatz 1 erster Halbsatz ein, sind die davon betroffenen Leistungen automatisch nicht mehr Bestandteil des Vertrages.
- (3) Werden durch den G-BA Beschluss Leistungen in die Regelversorgung überführt, erfolgt eine Versorgung über diesen Vertrag bis zum Zeitpunkt einer vertraglich geregelten EBM-Abrechnung.

---

### **§ 13 Datenschutz**

Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie bei der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht, das Sozialgeheimnis und die datenschutzrechtlichen Vorschriften unberührt und sind von allen Vertragspartnern zu beachten. Die Vertragspartner verpflichten sich, die für die Datenspeicherung und –Verarbeitung geltenden gesetzlichen Vorschriften nach den §§ 67 a und b SGB X einzuhalten.

### **§ 14 Geheimhaltung**

- (1) Die Partner dieses Vertrages sind verpflichtet, alle mit dieser Versorgung im Zusammenhang stehenden überlassenen Unterlagen und übermittelten Informationen vertraulich zu behandeln und nicht ohne schriftliche Einwilligung des Vertragspartners an Dritte weiterzugeben.
- (2) Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses bestehen.

### **§ 15 Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.10.2016 in Kraft und ist frühestens zum 30.09.2018 kündbar.
- (2) Der Vertrag kann innerhalb einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Quartalsende durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Vertragspartei gekündigt werden.
- (3) Ein Recht zur fristlosen Kündigung ist gegeben, wenn
  - a) Ein wichtiger Grund, insbesondere ein Vertragsverstoß vorliegt
  - b) Aufgrund aufsichtsrechtlicher Bedenken oder einer Anweisung der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr möglich ist.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

---

### **§ 16 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahe kommt. Dies gilt sinngemäß für Vertragslücken.

### **§ 17 Schlussbestimmungen**

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag einschließlich der Anlagen bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Anlagen bedürfen keiner Vertragskündigung.
- (3) Die Anlagen sind verbindlicher Bestandteil des Vertrages.
- (4) Der Gerichtsstand ist Düsseldorf.

## Unterschriften der Vertragsparteien

Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, 28.09.2016

KVWL

*Dr. Gerhard Nordmann*

*2. Vorsitzender*

*Berufsverband der Frauenärzte e.V., Landesverband Westfalen-Lippe*

*Dr. Rolf Englisch*

*DAK-Gesundheit*

*Peter Mager*

*Leiter Vertragsgebiet Nordrhein-.Westfalen*

*KVWL Consult GmbH*

*René Podehl*

*Geschäftsführer*